



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 8858 Neuburg a. d. Donau,
Telefon 0 84 31 / 57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis vierteljährlich
einschließlich Zustellgebühr
DM 10,00 – Einzel-Nr. 60 Pfg.
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Verlagsdruckerei E. Rieder,
Waldeckstraße 4, 8898 Schrobenhausen 1,
Telefon 0 82 52 / 70 23
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 9

Mittwoch, 5. März

1986

Inhaltsverzeichnis:

Verbot zum Betreten des Standortübungsplatzes Oberhausen
Sprechtag für die Versicherten und Rentner der Arbeiterrentenversicherung
Ausbruch der Aujeszkyschen Krankheit
Schutz der Feldgehölze; Abbrennen von Hecken, Feldrainen und Bodendecken
Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Edelshausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ambachgruppe vom 20. Feb. 1986
Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes
Satzung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zur

Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Weilenbacher Feld“ vom 20. Februar 1986

Satzung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zur Auflösung der Entwässerungsgenossenschaft Unterhausen vom 20. Februar 1986

Satzung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zur Auflösung der Entwässerungsgenossenschaft Forchen- und Floramoswiesen Unterhausen vom 20. Februar 1986
„Donau-Ries-Ausstellung“ vom 28. Mai bis 1. Juni:
Präsentationschance für den Mittelstand.

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Augsburger Straße“

Bebauungsplanverfahren „Am Kirchberg“ (Ried) und Änderung des Flächennutzungsplanes; Öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG)

Vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verbot zum Betreten des Standortübungsplatzes Oberhausen

Die Bevölkerung wird noch einmal darauf hingewiesen, daß der Standortübungsplatz in Neuburg a. d. Donau bei der Tilly-Kaserne „Militärischer Sicherheitsbereich“ ist und dessen unbefugtes Betreten sowie Aufnahmen oder Entwenden von Munition, Munitionsteilen oder Fundgegenständen verboten ist.

Die Bundeswehr führt zur Zeit verschärfte Kontrollen durch. Bei Verstößen wird gegen die betreffenden Personen Anzeige erstattet.

Sprechtag für die Versicherten und Rentner der Arbeiterrentenversicherung

Die Landesversicherungsanstalt Oberbayern hält am Montag, den 17. März 1986 in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 14.30 Uhr im Landratsamt in Neuburg a. d. Donau, Platz der Deutschen Einheit 1, linker Eingang, Erdgeschoß, Zimmer 26, kostenlos für die in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherten Personen und Rentner einen Sprechtag ab. Es ist zweckmäßig, sämtliche Versicherungsunterlagen sowie den Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen.

Wer bei dem Sprechtag eine Auskunft erhalten möchte, wird gebeten, **sich unbedingt** beim Staatl. Versicherungs-

amt Neuburg-Schrobenhausen im Landratsamt in Neuburg a. d. Donau, Tel. 0 84 31/5 72 66 od. 5 72 62, telefonisch oder persönlich unter Angabe der **Versicherungsnummer bis zum 10. März 1986 anzumelden**. Hierbei kann auch ein Termin vereinbart werden.

Die Beamten der Landesversicherungsanstalt werden dann die bei der LVA Oberbayern vorhandenen Unterlagen in Form eines ausgedruckten Versicherungsverlaufes zum Sprechtag mitbringen. Auf Grund des Datenschutzgesetzes können diese Unterlagen nur bei Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausgehändigt werden.

Voraussichtlich hält die Landesversicherungsanstalt Oberbayern in diesem Jahr am 15. 5., 7. 7. und 23. 10. in Neuburg und am 17. 4., 26. 6. und 2. 10. in Schrobenhausen weitere Sprechtage ab. Nähere Auskünfte erteilt auch das Staatl. Versicherungsamt beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, die Stadt- und Gemeindeverwaltungen und die Verwaltungsgemeinschaften.

Ausbruch der Aujeszkyschen Krankheit

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen gibt bekannt, daß in einem Schweinebestand in 8899 Aresing ein Ausbruch der Aujeszkyschen Krankheit amtlich festgestellt wurde.

Die Aujeszky'sche Krankheit ist eine virusbedingte Infektionskrankheit vor allem bei Schweinen. Bei Rindern ist sie bislang nur vereinzelt aufgetreten. Die erheblichen wirtschaftlichen Verluste entstehen vor allem durch Ferkelsterben. Erwachsene Schweine überleben die Krankheit meistens. Die medikamentelle Behandlung erkrankter Tiere ist in der Regel erfolglos. Vorbeugende Impfungen müssen vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen genehmigt werden.

Wir bitten die Bevölkerung um Beachtung der angeordneten Schutzmaßnahmen.

Schutz der Feldgehölze; Abbrennen von Hecken, Feldrainen und Bodendecken

Auch heutzutage müssen wir gelegentlich feststellen, daß Hecken und Feldraine abgebrannt werden. Insbesondere die Landwirte versprechen sich davon Vorteile (Vernichtung von Unkraut, Vertilgung von Insekten und sonstigen Schädlingen, Düngewirkung), die nach wissenschaftlicher Erkenntnis gar nicht mit dieser Maßnahme verbunden sind. Denn Hecken, lebende Zäune sowie Feldgehölze bieten ebenso wie die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen und ungenutztem Gelände vielen Tieren und Pflanzen Lebensmöglichkeiten. Das Abbrennen stört diese abgestimmten Lebensgemeinschaften und beeinflusst den Naturhaushalt, vor allem die in unserer Kulturlandschaft stark gefährdete Kleinlebewelt. Insbesondere bewirkt das Feuer hinsichtlich der Zusammensetzung der Tier- und Pflanzenwelt unter Umständen nicht gewünschte Auslese. Der Einhaltung des naturschutzrechtlichen Verbotes, Bodendecken und Pflanzenwuchs abzubrennen, kommt deshalb, nicht zuletzt auch aus Immissionsschutzgründen, Bedeutung zu.

Im Interesse der Nist-, Brut- und Zufluchtstätten der Tierwelt, insbesondere des Niederwildes und der Vogelwelt, wird die Bevölkerung gebeten, diese Zerstörung unserer Natur zu unterlassen. Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird um Beachtung der folgenden Hinweise gebeten:

Nach den Bestimmungen des Bayer. Naturschutzgesetzes und des Naturschutzergänzungsgesetzes ist es verboten,

- Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen,
- lebende Zäune in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August zuzuschneiden,
- die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken oder Hängen abzubrennen,
- Rohr- und Schilfbestände in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September zu beseitigen.

Das Verbot gilt nicht für die ordnungsgemäße Nutzung, die den Bestand erhält. An Feldgehölzen ist die Holznutzung nur plenterweise (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes) gestattet. Das Verbot gilt ferner nicht für geschlossene Gewässer im Sinne des Fischereigesetzes mit den der Bewässerung und Entwässerung dienenden Gräben.

Von dem Verbot, Bodendecken und Pflanzenwuchs abzubrennen, kann jedoch die untere Naturschutzbehörde, also das Landratsamt, Ausnahmen zulassen, wenn ein überwiegender Grund das rechtfertigt.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen ge-

gen dieses Verbot können gemäß Art. 22 Nr. 1 Buchst. a Naturschutzänderungsgesetz als Ordnungswidrigkeit mit erheblichen Geldbußen bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden.

Wir bitten die Gemeinden um ortsübliche Bekanntmachung.

2270 7333 00053

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Edelshausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe vom 20. Feb. 1986

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl I S. 3017) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 9. 1981 (GVBl S. 425) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe (Brunnen I, II und III im Erschließungsgebiet Edelshausen) wird in der Gemarkung Edelshausen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen einer engeren Schutzzone einer weiteren Schutzzone

(2) Die Fassungsbereiche liegen auf den Grundstücken Fl. Nr. 174 (Brunnen I und II) und Fl. Nr. 182 (Brunnen III) der Gemarkung Edelshausen.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 170, 171, 172, 173, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 209, 210, 211, 214, 215 der Gemarkung Edelshausen und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 213, 216, 218, 337/3 der Gemarkung Edelshausen.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 168, 169, 201, 202, 212 der Gemarkung Edelshausen und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 186, 187, 198, 213, 216, 218, 337/3, 338 der Gemarkung Edelshausen.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem Anhang veröffentlichten Lageplan M 1 : 5000 des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 23. 10. 1985 eingetragen. Je eine Ausfertigung des Lageplanes ist beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Zi.-Nr. 224 und im Rathaus der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 1, II. Stock, Zimmer 1, niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Die Fassungsbereiche sind durch eine Einzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2—1.4	verboten	—	—
1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittel- bar folgenden Zwischenfrucht- oder Haupt- fruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Lei- tungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten	
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben		verboten	
1.6 Massentierhaltung		verboten	
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungs- mitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils gel- tenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemer- kung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbe- hörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten	—
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufge- deckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfsti- che. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerkgrün- dungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		verboten	
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu be- handeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	—
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten	—

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten	
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen u. Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau			verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen		verboten	
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden		verboten	

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel		verboten	—
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern u. Manöver durchzuführen*		verboten	
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	—
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtigkeit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12. 1. 1979 außer Kraft.

Neuburg a. d. Donau, den 20. Februar 1986

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Dr. Richard Keßler

Landrat

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes;

Verordnung des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen zum Schutz der Donauauen östlich der Stadt Neuburg a. d. Donau in der Stadt Neuburg a. d. Donau und den Gemeinden Weichering und Bergheim, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, sowie des Gebietes „Branst“ in der Gemeinde Weichering, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen als Landschaftsschutzgebiet

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen beabsichtigt, die Donauauen östlich von Neuburg a. d. Donau und den Gemeinden Weichering und Bergheim, sowie das Gebiet „Branst“ in der Gemeinde Weichering als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz zu stellen. Das Landschaftsschutzgebiet „Donauauen östlich von Neuburg a. d. Donau mit Branst“ hat eine Größe von 2.163 ha.

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es:

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere die weitgehend intakten Auen und Auwäldungen (z. B. „Branst“) in verschiedenen Ausprägungen, Altarme, Brennenstandorte (z. B. „Felderschütt“) und Alleen sowie Einzelbäume als Lebensräume stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten sowie die ornithologisch wertvollen Altwässer, insbesondere die sog. „Südliche Joshofener Schütt“, während der Brutzeit vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

2. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den landschaftsprägenden Wechsel weiter Aueflächen mit ausgedehnten Auwäldungen, Weidelandschaften (z. B. „Degernau“ bei Rohrenfeld) und Huteichen.

3. Die besondere Bedeutung der Donauauen für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere als weitläufiges Wandergebiet.

Der Entwurf der Verordnung wie die Schutzgebietskarte liegen in der Zeit vom 17. März bis einschließlich 17. April 1986 während der festgesetzten Dienststunden (Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr) im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 223, 2. Stock sowie während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Neuburg a. d. Donau, Verwaltungsgebäude Harmonie, Zi. 2, Erdgeschoß, der Gemeinde Weichering, Rathaus, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau, Fünfzehner Str. 10, 8858 Neuburg a. d. Donau zur Einsichtnahme auf. Jedermann kann Bedenken oder Anregungen gegen die Inschutznahme dieses Gebietes während dieser Frist vorbringen.



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 084 31/57-0
Geschäftszellen: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Bezugspreis jährlich
einschließlich Zustellgebühr
EUR 30,-
Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druckhaus Neuburg GmbH
Nördl. Grünauer Str. 53, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 084 31/48060
Bestellung des Amtsblattes beim Landratsamt

Nummer 21

Mittwoch, 9. Juni

2004

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Stalles für Eber mit Strohvorrathalle, einer Strohbergehalle und einer Mistplatte mit Jauchegrube

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Waidhofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und Hohenwart (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Oberhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der IVG Oberhausen (Werksgelände), der IVG-Siedlung Oberhausen und des Höfelhofes

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet „Süd“ in der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet „Nord“ in der Stadt Schrobenhausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schrobenhausen

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Rennertshofen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und im Markt Wellheim (Landkreis Eichstätt) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heimberggruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Weichering (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und der Stadt Ingolstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schrobenhausen, Gemarkung Edelshausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gachenbach (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Beinberggruppe

Militärische Truppenübungen

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Stalles für Eber mit Strohvorrathalle, einer Strohbergehalle und einer Mistplatte mit Jauchegrube

Die Firma Schweineprüf- und Besamungsstation Oberbayern-Schwaben e.V. hat am 25. August 2003 die Erteilung eines Bauantrages für einen Eberstall beantragt.

Die Nachbarn des Eberstalles können die Verfahrensakten im Landratsamt Zimmer Nr. 217 bei Herrn Schulz/Herrn Wimmer einsehen. Für die Einsichtnahme gelten die üblichen Öffnungszeiten des Bauamtes.

Die Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides ersetzt seine Zustellung an die Nachbarn. Die Nachbarn können

innerhalb eines Monats an der öffentlichen Bekanntmachung Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen einzulegen. Die Postanschrift lautet: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauamt, Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau. Mit dem Ablauf der Frist von einem Monat nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung ist Art. 71 Abs. 4 Bayer. Bauordnung.

Neuburg, den 8. Juni 2004

Verordnung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schrobenhausen, Gemarkung Edelshausen (Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom

19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe vom 20. Februar 1986

§ 1

Änderung der Verordnung

1. In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

	im Fassungsbereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	verboten wie Nr. 1.2	
1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> – verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt – verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtbau – verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden – verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar – verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar – verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland 	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm	verboten		
1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2)	verboten (ausgenommen bei Kalamitäten)		

2. § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

4. Anlage 2

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 1. Juni 2004

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Dr. Richard Keßler
Landrat